56. In welcher Frist verjährt der Auspruch der Bartei auf Schadensersas aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Bertragsverhältnis, wenn dieses Berhältnis ein Wertvertrag ist?

BBB. §§ 195, 638.

Rechtsanwaltsordnung § 32a.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1916 i. S. D. (Kl.) w. Rechtsanwalt T. (Bekl.). Rep. III. 10/16.
  - L Landgericht Hamburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Im November 1909 gab ber Rlager bem Raufmann D, in C. ein Darleben von 10000 M. In einem vom Beklagten im Auftrage bes Rlägers entworfenen Bertrage trat D. bem Rläger gur Sicherheit "bie sämtlichen ihm gegenwärtig zustehenben und fünftig zur Entstehung gelangenben in seinem Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen und Aufenstände" ab. Solange das Darleben nicht zur Rückahlung fällig und folange er seinen Verpflichtungen punktlich nachkommen wurde, follte D. befugt fein, die Außenftande einzuziehen und in seinem Geschäftsbetriebe zu verwenden. 1912 geriet D. in Konfurs. Der Verwalter zog Außenstände ein. An dem erzielten Betrage machte ber Klager in Sobe jenes Darlebens ein Aus. sonberungsrecht geltenb, er wurde aber mit feiner Rlage burch Entscheidung bes Reichsgerichts abgewiesen, weil die Forderungsabtretung in bem Vertrage nicht rechtswirkfam fei. Er nahm nunmehr wegen der Darlehnssumme, Binsen und Koften bes Rechtsstreits unter Abfetung bes auf feine Rontursforberung entfallenen Anteils ben Beklagten auf Schabensersat in Anspruch mit der Begründung, daß ber Beklagte bei Fassung bes Bertrags schulbhaft Rechtsfäte, die ibm als Rechtstundigen batten befannt fein muffen, außer acht gelaffen habe. Der Beklagte berief fich auf Berjahrung und beftritt bie Recitsunwirtsamkeit sowie jedes Berichulben.

Das Landgericht wies die Rlage ab, das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Die Revision hatte Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Es hanbelt sich um einen Anspruch auf Schabensersatz aus bem zwischen bem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber bestehenden Bertragsverhältnis. Das Berusungsgericht erörtert zunächst die geltend gemachte Verjährungseinrede und bezeichnet, insoweit zutressen, die landgerichtliche Begründung ihrer Verwerfung als umrichtig. Das Landgericht begründet die Zurückweisung der Sinrede durch eine Bezugnahme auf Reichsgerichtsurteile, in denen dem Verjährungseinwande deshalb nicht stattgegeben war, weil nach der das maligen Sachlage nicht ein Mangel des gelieserten Wertes, sondern ein positives Zuwiderhandeln gegen die pflichtmäßige Sorgfalt bei Herstellung des noch nicht gelieserten Wertes und die dadurch bezangene Vertragsverlehung in Frage kamen. Das Landgericht geht also davon aus, daß ein Wertvertrag zwischen den Streitkeilen

bestand, irrt aber bei der Anwendung der in jenen Reichsgerichtsentscheidungen ausgesprochenen Rechtssätze auf den gegenwärtigen Fall. Denn hier soll der entstandene Schaden gerade verursacht sein durch die Ungültigkeit des von dem Beklagten abgesasten Vertrags, also gerade durch einen Mangel des "Werkes".

Das Oberlandesgericht ift der Meinung, daß Berjährung um beswillen nicht eingetreten fei, weil unter allen Umftanben bie fünfjährige Verjährungsfrist bes § 32a RND. Plat greife. iährung habe begonnen mit Abnahme bes "Werkes" (§ 638 BGB.), nämlich des vom Beklagten fertiggestellten Vertrags burch ben Für Berjährungen, bie jur Reit bes Infrafttretens bes Mäger. § 32a, alfo am 1. Juni 1910, fcon liefen, gelte bei entsprechender Anwendung des Art. 169 EG. 3. BGB. das neue Recht. Abnahme fei Ende Oktober oder im November 1909 erfolgt, die Klage am 18. Oftober 1914 jugeftellt, die Berjährung alfo bor ihrem Ablauf unterbrochen worden. Dabei wird zunächst überseben, daß eine entsprechende Anwendung des Art. 169 boch nur ftattfinden könnte auf Ansprüche, die vor dem 1. Juni 1910 noch nicht verjährt waren, daß aber, wenn es sich in der Tat um einen Anspruch aus einem Werkvertrage handelte, die sechsmonatige Berjährung bes & 638 BBB. am 1. Juni 1910 bereits abgelaufen gewesen sein wurde. Sobann ist aber auch nicht anzuerkennen, daß burch ben § 32a MAD. schlechthin fünfjährige Berjährung auch für die Ralle eingeführt ift. in benen fich bas Rechtsverhaltnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber als ein Wertvertrag barftellt. Die Fassung ber Gesetzesvorschrift allerdings, wonach ber Anspruch der Bartei auf Schadenserfat aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Bertragsverhältnis in fünf Jahren verjähren foll, macht keinen Unterichied amischen ben berichiebenen Rechtsgrunden bes Anspruchs. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung ergibt sich aber aus dem Anlak und bem Amede ber neuen Gefetesbestimmung.

Die Bestimmung hat lediglich die regelmäßige dreißigjährige Berjährungsfrist, aus deren langer Dauer sich für die Rechtsanwälte Mißstände ergaben, — es erwuchsen ihnen insbesondere Schwierigteiten aus der innerhalb dieser langen Frist zulässigerweise erfolgten Bernichtung der handakten — angemessen abkürzen sollen. Rur mit der Notwendigkeit solcher Abkürzung wird die Borschrift auch in

ber Begrundung jum Entwurfe bes Abanderungsgesetes vom 22. Mai 1910 (Reichstag 12. Leg.-Ber. II. Seff. 1909/10 Druck, 309 S. 33fla.) Dort wird zunächst hervorgehoben, daß die Ansprüche ber Bartei auf Schabensersas aus bem zwischen ihr und bem Rechtsanwalt bestehenben Bertragsverhaltnis nach ben Borschriften bes Burgerlichen Gefesbuchs, "fofern nicht ausnahmsweise bie furgere Beriahrungsfrift bes § 638 BBB. Blat greift", ber regelmäßigen Berjährung von breißig Jahren (8 195 BBB) unterliegen. wird bann auf eine "Resolution" vom 27. April 1909 Bezug genommen, in der fich der Reichstag für Ablurgung der Frift ausgesprochen habe, und bie Bemertung hinzugefügt, bag sowohl Billigteitsrudlichten als auch die Besonderheiten bes zwischen Partei und Rechtsanwalt bestehenden Bertragsverhaltniffes folde Abfürzung forderten. Der Entwurf bestimme bie Verjahrungsfrift auf funf Sahre und belaffe es im übrigen bei ben Boridriften bes Burgerlichen Gefetbuchs. Die Berjährung beginne also mit ber Entstehung bes Unspruchs, die von da ab laufende fünfjährige Frist sei geräumig genug. In ber Begrundung (die ferneren Gesetzgebungsvorarbeiten enthalten keinerlei Ausführungen über ben § 32a) ist keine Rebe bavon, baß bie fünfiabrige Beriahrungsfrift unterfciebslos gelten, alfo auch bie Krift des § 688 bei Schabensersabansprüchen gegen Rechtsanwalte außer Anwendung bleiben foll, lediglich auf eine Abfürzung breifigiahrigen Frist war es abgeseben. Die Aufrechterhaltung bes 8 638 für folche Rechtsverhaltnisse wird wie im Gesete fo auch in ber Begründung nicht ausbrücklich erklärt. Der Aufrechterhaltung durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift bedurfte es auch nicht, sie verstand sich so lange von selbst, als nicht die Beseitigung der Geltung bes § 638 bom Gefet ausgesprochen wurde. Der § 32a RUD. ift die Regelvorschrift, die für das Bestehen fürzerer Verjährungsfristen ebensogut Raum läßt wie es bie Regelvorschrift im § 195 BBB. tut.

Es tommt also darauf an, ob im vorliegenden Falle ein Dienstverhältnis ober ein Wertvertragsverhältnis, je mit dem Inhalte der Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB.) gegeben war. Regelmäßig ift das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber ein Dienstverhältnis, nur ausnahmsweise, wie mit Recht die angeführte Begründung des Abanderungsgesetzes betont, kann das Bestehen eines Werkvertrags angenommen werden. Eine solche Ausnahme hat der

erkennende Senat festgestellt in bem Falle, ber ber Entscheibung Jur. Wochenicht. 1914 S. 642 Mr. 4 zugrunde lag. Dort hatte ber Rechtsanwalt es übernommen, einen bereits ichriftlich abgeschlossenen Bertrag in die dem chinesischen Berggesetz entsprechende Gestalt zu Mur unter berartigen Ausnahmeverhaltnissen ist die Anfertigung eines Vertrags burch einen Rechtsanwalt Gegenstand eines Boraussetung ist alsbann, bag ber zu erzielenbe Bertvertrags. Erfolg ben Inhalt ber Bertragsleiftung bilbet, Erfolg und Bergütung muffen im Berhältnis von Leiftung und Gegenleiftung stehen. war nicht ber Erfolg Gegenstand bes Bertrags, sonbern bie gur Erreichung bes Erfolges vom Rechtsanwalt vorzunehmende Tätigkeit. Beratung und Bertragsfassung. Daran wurde auch ber Umftanb nichts andern, daß, wie behauptet, ber Rlager zweifelsfreie Deckung, bie Abwesenheit jeder Gefahr verlangt und ber Beklagte die unbebingte Gültigkeit bes Bertrags versichert bat. Auch bann tann nicht gefagt werben, bag es fich um ben "Erfolg", ben unbedingt gultigen, gefahrfreien Bertrag als Gegenstand bes Rechtsverhältniffes ber Streitteile gehanbelt batte.

Die Verjährungsvorschrift bes § 638 BGB. hat deshalb außer Anwendung zu bleiben, der Anspruch unterliegt vielmehr der regelmäßigen Berjährung, die als dreißigjährige begonnen hat, seit 1. Juni 1910 als fünfjährige lief und durch die Klagerhebung unterbrochen ist.\*...